

Der Senator für Kinder und Bildung, Rembertiring 8-12, 28195 Bremen

Schulen mit Gymnasialer Oberstufe
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Franziska Ahlers

Herdentorsteinweg 7
28195 Bremen
Briefkasten: Rembertiring 8-12
Tel.: 0421 – 361 6587

E-Mail: franziska.ahlers@bildung.bremen.de
Internet: www.bildung.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen – bitte bei Antwort angeben
21-15

Bremen, 15.09.2026

Mitteilung Nr. 182/2026

Aktuelle Entwicklungen in den Regelungen zur Gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung

Guten Tag,

im Bereich der Gymnasialen Oberstufe stehen derzeit mehrere Veränderungsänderungen an, die sich teilweise zeitlich überschneiden. Um Unklarheiten hinsichtlich des jeweiligen Umsetzungsstands auszuräumen, informiert diese Mitteilung über die wichtigsten Vorhaben und deren aktuellen Stand.

1. Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat am 10. März 2026 eine Änderung des § 19 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) beschlossen.

Die neue Regelung zielt darauf ab, Schüler:innen, die durch die erfolgreiche Versetzung in die Qualifikationsphase mindestens das Bildungsniveau eines Mittleren Schulabschlusses nachweisen, und die ihre schulische Laufbahn aufgrund von gesundheitlichen o. ä. Gründen nicht mit einem höherwertigeren Abschluss beenden können, vor den Anstrengungen einer Prüfung zu bewahren.

Die Regelung besagt, dass Schüler:innen, die bei Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben, mit der Versetzung in die Qualifikationsphase der Mittlere Schulabschluss zuerkannt wird, wenn ihre Leistungen über den in § 16 GyO-VO geregelten Voraussetzungen liegen und sie den Bildungsgang ohne Erreichen des Abiturs verlassen. Sie erhalten beim Verlassen des Bildungsganges ein Abgangszeugnis mit Zuerkennungsvermerk.

Nicht betroffen von der neuen Regelung sind Schüler:innen, die bei Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben und deren Versetzung in die Qualifikationsphase nach § 17 GyO-VO gefährdet ist. Diese nehmen am Ende der Einführungsphase weiterhin an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil und erhalten im Falle des Bestehens ein Prüfungszeugnis.

Damit diese Regelung rechtskräftig werden kann, ist zunächst eine entsprechende Änderung des Bremischen Schulgesetzes erforderlich. Es ist vorgesehen, dieses Gesetzgebungsverfahren noch im Laufe des Jahres 2026 abzuschließen. Die Änderung des § 19 GyO-VO soll rückwirkend für diejenigen Schüler:innen gelten, die zum Schuljahr 2026/27 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eingetreten sind.

Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sind, werden wir die Schulen über den aktuellen Stand informieren, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Halbjahres des Schuljahres 2026/27.

2. Anpassung von GyO-VO und AP-V an die neue KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (i. d. F. vom 06.06.2024)

Die geplanten Anpassungen der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) sowie der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) an die o. g. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz wurden fortlaufend durch den Beraterkreis der Ständigen Konferenz der Gymnasialen Oberstufen (KGyO) begleitet.

Am 28. April 2026 wurden die vorgesehenen Änderungen der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung vorgestellt und das Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Es ist vorgesehen die Anpassungen der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung in der Sitzung im November 2026 erneut vorzulegen und dort beschließen zu lassen.

Die neuen Verordnungen sollen zum 1. August 2027 in Kraft treten und erstmals für die Schüler:innen gelten, die zum Schuljahr 2027/28 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eintreten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Dr. Erik Einhaus